

Mietvertrag für Werkzeug Versorgung

Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an: carmine.bencivenga@georgfischer.com

Mieter:

Firma: _____
Kontaktperson: _____
Strasse: _____
PLZ + Ort: _____
E-Mail: _____
Tel.: _____

Empfängeradresse:

wie Mieter

Andere Adresse:

Mietdauer: von

bis:

Stk.	Gerätebezeichnung	Wochen- miete ²	Transport- kosten ³
	TOP 2.0 160 Stumpfschweissmaschine inkl. Backen d40 - 160	CHF 330.00	CHF 280.00
	TOP 2.0 250 Stumpfschweissmaschine inkl. Backen d75 - 250	CHF 360.00	CHF 280.00
	TOP 2.0 315 Stumpfschweissmaschine inkl. Backen d90 - 315	CHF 390.00	CHF 280.00
	TOP 2.0 500 Stumpfschweissmaschine inkl. Backen d200 - 500, komplett mit Kran	CHF 1000.00	CHF 350.00
	TOP 2.0 630 Stumpfschweissmaschine inkl. Backen d315 - 630, komplett mit Kran	CHF 1000.00	CHF 350.00
	MSA 2.1	CHF 200.00	-

² gilt auch am Wochenende und an Feiertagen

³ inkl. Rücktransport

Für Schäden am Mietgerät während der Mietdauer haftet der Mieter. Allfällige Reparaturen werden verrechnet.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Vermieter: _____



Es gelten die nachstehenden Mietkonditionen der GF Rohrleitungssysteme (Schweiz) AG

1. Mietdauer

Die Miete beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, läuft auf unbestimmte Zeit und endet mit Kündigung durch eine der Parteien oder im Falle der Übernahme des Mietgegenstandes gem. Punkt 9.

Der Mietvertrag kann von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Rückgabe der Mietsache durch den Mieter stellt eine konkludente Kündigung dar.

Nach Ende der Mietdauer hat der Mieter die Mietsache dem Vermieter unverzüglich und in einem dem Alter und der Nutzungsdauer der Mietsache entsprechenden Zustand zurückzugeben.

2. Transportkosten / Transportrisiko

Alle Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Transportrisiko trägt der Mieter.

3. Zahlung

Die Mietrechnungen sind innerhalb 30 Tagen rein netto zu begleichen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal monatlich und zum Mietende.

4. Eigentum

Der Mietgegenstand bleibt während der ganzen Mietdauer Eigentum des Vermieters.

Der Mieter darf nicht zum Nachteil des Vermieters darüber verfügen und hat es von Belastungen und sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten.

Tritt dennoch einer der vorerwähnten Umstände ein, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.

5. Gewährleistung / Instandhaltung

Der Vermieter stellt einen funktionierenden Mietgegenstand zur Verfügung. Durch Konstruktions- oder Materialfehler bedingte Mängel beseitigt der Vermieter während der Mietdauer auf eigene Kosten.

Der Mieter trägt die Kosten zur sachgemässen Instandhaltung der Mietsache.

Sollten durch unsachgemässe Bedienung, Aufbewahrung oder Behandlung Schäden am Mietgegenstand entstehen, werden dem Mieter die Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

6. Haftung des Vermieters (Ausschluss von Schadenersatz)

Schadenersatzansprüche des Mieters egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Unmöglichkeit, sowie für Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Garantien, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

7. Versicherung

Der Mietgegenstand ist durch den Mieter gegen Einbruchdiebstahl und Feuerschäden zu versichern.

Der Mieter hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Versicherungsbestimmungen für eine sichere Verwahrung des Mietgegenstandes zu sorgen. Lehnt die Versicherungsgesellschaft eine Vergütung des Schadens wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ab, haftet der Mieter für den Schaden.

8. Richtlinien

Der Mieter hat bei Inanspruchnahme des Mietgegenstandes die nationalen und internationalen Normen und Richtlinien, Gesetze und des Weiteren die Bedienungsanleitung zu beachten.

Die Arbeiten selbst dürfen nur von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden.

Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter.

9. Käufliche Übernahme

Der Mieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand käuflich durch schriftliche Mitteilung an den Vermieter zu erwerben zu Bedingungen gem. den allgemeinen Verkaufsbedingungen des Vermieters. Die bis zur Übernahme bereits erfolgte Mietdauer wird an die Gewährleistungsfrist angerechnet.

10. Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters.

Georg Fischer Rohrleitungssysteme (Schweiz) AG

Amsler-Laffon-Strasse 9

CH-8201 Schaffhausen

+41 52 631 30 26

www.gfps.com/ch